

RS OGH 1997/1/30 6Ob2191/96s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1997

Norm

ABGB §167 e

Rechtssatz

Die Angleichung der Rechtsstellung unehelicher Eltern an die ehelicher Eltern setzt das Vorliegen vergleichbarer Verhältnisse voraus. Der Umstand, daß der Vater nicht nur mit dem Kind und der unehelichen Mutter, sondern gleichzeitig auch mit seiner Ehefrau in einer umfassenden Lebensgemeinschaft lebt, ändert noch nichts daran, daß jedenfalls auch die im § 167 ABGB geforderte uneheliche häusliche Gemeinschaft vorliegt und daß diese einer ehelichen häuslichen Gemeinschaft vergleichbar ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 2191/96s
Entscheidungstext OGH 30.01.1997 6 Ob 2191/96s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107889

Dokumentnummer

JJR_19970130_OGH0002_0060OB02191_96S0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at